

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Nieheim vom 08.05.2009

in der ab 22.10.2015 gültigen Fassung der 2. Änderung vom 02.09.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.12.2006 (ABl. NRW Nr. 2/07) hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Nieheim beschlossen:

§ 1 - Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Nieheim betreibt ab dem Schuljahr 2009/2010 eine „Offene Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.12.2006 (ABl. NRW Nr. 2/07). Standort der „Offenen Ganztagschule“ ist die Katholische Grundschule Nieheim, Grundschulverbund der Stadt Nieheim, Lehmkuhle 1, 33039 Nieheim. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 15.45 / 16.30 Uhr.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die/den Schulleiter/in im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Nieheim gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

§ 2 - Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.12.2006 (ABl. NRW Nr. 2/07), einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Nieheim an.
- (3) Die Erziehungsberechtigten schließen über die Aufnahme des Kindes in die „Offene Ganztagschule“ mit der Stadt Nieheim einen Betreuungsvertrag ab, der nähere Einzelheiten regelt.

§ 3 - Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommen-

steuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07. des Folgejahres), wobei die Beitragspflicht auch in den Ferien besteht und wird nicht durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, Bewegliche Ferientage oder Feiertage) der „Offenen Ganztagschule“ berührt.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Nieheim schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagschule“ wird für das 2. Kind der entsprechende Beitrag um 30 % und bei jedem weiteren Kind der entsprechende Beitrag um 50 % ermäßigt.
- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag pro Kind und pro Mahlzeit zu entrichten, der jederzeit zwecks Kostendeckung angepasst werden kann. Die Eltern bestellen monatlich über das Betreuungspersonal die Anzahl der Portionen und überweisen bis zum 10. des laufenden Monats den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag auf das angegebene Konto. Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden im nachfolgenden Monat verrechnet.

§ 4 – Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem SGB II^{*1} und SGB XII^{*2}, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.^{*3} Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.^{*4} Analog des § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (3) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Nieheim erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“.

§ 5 - Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Die Beiträge für die „Offene Ganztagschule“ werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus an die Stadtkasse Nieheim bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der „Offenen Ganztagschule“ genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung des § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz – in Verbindung mit § 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die ersten Einkommensgruppe ergibt.

§ 7 Sonstige Betreuungsangebote

- (1) Neben der Betreuung in der Offenen Ganztagschule bietet die Stadt Nieheim in Zusammenarbeit mit einem Träger von Betreuungsangeboten in der Kath. Grundschule auch die Möglichkeit einer Betreuung bis 13.00 Uhr. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuungsmaßnahme besteht nicht.
- (2) Der Elternbeitrag hierfür beträgt monatlich 15,00 € (jährlich 180,00 €). Für An- und Abmeldungen innerhalb eines Monats ist für diesen Monat der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Wird eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen, beträgt der Beitrag hierfür 50,00 € pro Woche.
- (3) Die Anmeldung von Kindern hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Schuljahr.

- (4) Zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger und der Stadt wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem unter Bezugnahme auf diese Satzung u.a. weitere Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge getroffen werden.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 6, 8 ff. mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 (Geschwisterkinderermäßigung) dieser Satzung in sinngemäßer Anwendung.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 3 und 4 dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

Stufe	Brutto-Jahreseinkommen neu	Jahres- beitrag in Euro	Monatl. Beitrag in Euro
1	bis 15.499,00 €	0,00	0,00
2	ab 15.500,00 €	240,00	20,00
3	ab 18.750,00 €	480,00	40,00
4	ab 25.000,00 €	660,00	55,00
5	ab 31.250,00 €	840,00	70,00
6	ab 37.500,00 €	1.020,00	85,00
7	ab 43.750,00 €	1.200,00	100,00
8	ab 50.000,00 €	1.380,00	115,00
9	ab 56.250,00 €	1.560,00	130,00
10	ab 62.500,00 €	1.800,00	150,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 17. Juni 2011

Der Bürgermeister

Rainer Vidal Garcia

G:\TAW\SAFE\SATZG\58Satzung Elternbeiträge 2009-2 Änd-2015 Nieheim.docx